

3. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung der Stadt Aachen vom 22.03.1990

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 1, 2, 3, 20 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgenden 3. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung der Stadt Aachen vom 22.03.1990 beschlossen:

Art. 1

§ 5 (Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht) erhält folgende Fassung:

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend hiervon umfasst das Steuerjahr 2009 den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2009.

(2) Der Steuersatz wird für die nachfolgenden Steuerjahre wie folgt festgesetzt:

- a) für das Steuerjahr 2009 30 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes
- b) für das Steuerjahr 2010 24 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes
- c) für das Steuerjahr 2011 16,5 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes
- d) für das Steuerjahr 2012 9 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes

(3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

(4) Ab dem 01.01.2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben.

Art. 2

§ 11 Satz 2 (Inkrafttreten)

Der 3. Nachtrag tritt rückwirkend ab 01.04.2009 in Kraft.

Vorstehender 3. Nachtrag vom 16.12.2009 zur Jagdsteuersatzung der Stadt Aachen vom 22.03.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17.12.2009

Philip

Oberbürgermeister